

5 StR 15/10

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 9. Februar 2010 in der Strafsache gegen

1.

2.

wegen Betruges

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 2010 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 17. September 2009 werden gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, jedoch die Revision der Angeklagten Y. Z. mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO), dass die Geldstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Lübeck vom 12. März 2008 einbezogen ist.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Brause Raum Schaal
Schneider Bellay